



Anmeldung zum Anschluss

Anschluss-Nr. _____

für

(nachstehend "Arbeitgeber" genannt)

an die

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

(nachstehend "Stiftung" genannt)



Art. 1 Zweck

Der Arbeitgeber schliesst sich zur Durchführung der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für die von ihm beschäftigten Arbeitnehmer der Stiftung an.

Art. 2 Umfang der Vorsorge

Leistungen und
Beiträge

¹ Art und Umfang der versicherten Leistungen sowie der Beiträge sind im jeweils gültigen, vom Stiftungsrat erlassenen Vorsorgereglement der Stiftung beschrieben. Das jeweils gültige Vorsorgereglement besteht aus den Allgemeinen Bestimmungen, dem Vorsorgeplan sowie dem Anhang zum Vorsorgeplan und ist integrierender Bestandteil des Anschlusses.

Gewährleistung
des BVG

² Das Vorsorgereglement gewährleistet in jedem Fall die nach Massgabe des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) zu versichernden Mindestleistungen.

Art. 3 Pflichten des Arbeitgebers

Meldepflicht

¹ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, alle von ihm beschäftigten Arbeitnehmer anzumelden und der Stiftung alle für die Festsetzung der Vorsorgeleistungen und Beiträge erforderlichen Angaben und Unterlagen fristgerecht zur Verfügung zu stellen.

Änderungen im
Personalbestand /
Vorsorgeausweise

² Er ist namentlich verpflichtet, alle Änderungen in seinem Personalbestand (Ein- und Austritte, Invaliditäts- und Todesfälle) der Stiftung innert 30 Tagen zu melden und den versicherten Arbeitnehmern die verschlossenen Briefe mit ihren Vorsorgeausweisen unverzüglich auszuhändigen.

Lohn-, Namens-
und übrige
Änderungen

³ Änderungen des Lohns, des Zivilstands und alle übrigen Änderungen, die Einfluss auf das Vorsorgeverhältnis haben, sind der Stiftung umgehend mitzuteilen. Zusätzlich sind die jährlichen Lohnbestätigungen per 1. Januar fristgerecht einzureichen.

Arbeitsunfähigkeit

⁴ Fälle von Arbeitsunfähigkeit sind unmittelbar nach Ablauf der Wartefrist für die Betragsbefreiung zu melden.

Folgen der
Verletzung der
Meldepflicht

⁵ Der Arbeitgeber trägt die Kosten und Folgen, die sich aus der Verletzung der Meldepflicht ergeben. Der Arbeitgeber ist weiter verpflichtet, die von der Stiftung geforderten Beiträge fristgerecht zu bezahlen.

Beiträge

⁶ Die Beiträge gemäss jeweils gültigem Vorsorgereglement werden ihm vierteljährlich nachschüssig in Rechnung gestellt. Sie sind jeweils am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember fällig. Die Zahlung muss innert 30 Tagen nach Fälligkeit bei der Stiftung eingegangen sein. Bei verspäteter Zahlung kann die Stiftung Zinsen auf die ausstehenden Beiträge erheben. Ausstehende Beiträge werden gemahnt.

Folge der Nicht-
bezahlung der
Beiträge

⁷ Wenn der Arbeitgeber die Mahnung nicht beachtet, fordert die Stiftung die ausstehenden Beiträge samt Zinsen und Kosten ein. Die Zinsen werden mit den vom Stiftungsrat festgesetzten Verzugszinssätzen und ab Fälligkeit der Beiträge berechnet. Mahnung und Betreibung sind kostenpflichtig. Der Arbeitgeber anerkennt die von der Stiftung erstellten Beitragsrechnungen und Mahnungen, sofern er nicht binnen 20 Tagen nach Zustellung begründet Einspruch erhebt.

Kostenreglement

⁸ Kosten, die durch ausserordentlichen Bearbeitungsaufwand entstehen, sind vom Arbeitgeber zu tragen. Diese Kosten sind im jeweils gültigen, vom Stiftungsrat erlassenen Kostenreglement zur Deckung von ausserordentlichen administrativen Umtrieben aufgeführt, das integrierender Bestandteil des Anschlusses ist.



Änderung der Beiträge oder des Kostenreglements⁹ Eine Änderung der Beiträge oder des Kostenreglements zur Deckung von ausserordentlichen administrativen Umtrieben wird dem Arbeitgeber vor Inkrafttreten mitgeteilt.

Art. 4 Pflichten der Stiftung

Durchführung der Vorsorge¹ Die Stiftung führt die Vorsorge für den angeschlossenen Arbeitgeber nach den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen durch.

Sicherheitsfonds² Sie wickelt den Verkehr mit dem Sicherheitsfonds ab.

Vorsorgereglement³ Sie stellt dem Arbeitgeber die notwendige Anzahl Vorsorgereglemente zur Verfügung. Im Vorsorgereglement sind die Rechte und Pflichten der Anspruchsberechtigten festgelegt.

Art. 5 Beginn

Der Anschluss tritt am _____._____ in Kraft, sofern die Stiftung den Vorsorgeschutz ab diesem Datum bestätigt. Der Arbeitgeber bestätigt mit Unterzeichnung dieser Anmeldung, dass der Anschluss an die Stiftung im Einverständnis mit dem Personal oder einer allfälligen Arbeitnehmervertretung erfolgt.

Art. 6 Ende

Kündigungsfrist¹ Dieser Anschluss kann von jeder Partei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils per Jahresende gekündigt werden.

Wechsel der Vorsorgeeinrichtung² Eine Kündigung durch den Arbeitgeber infolge Wechsel der Vorsorgeeinrichtung ist nur rechtswirksam, wenn:

- a. der Arbeitgeber der Stiftung bis zum Ablauf des Kalenderjahrs schriftlich bestätigt, dass die Kündigung im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung erfolgt; und
- b. der Arbeitgeber den Nachweis erbringt, dass die Personalvorsorge von einer anderen registrierten Vorsorgeeinrichtung übernommen wird.

Wechsel der Vorsorgeeinrichtung bei GAVUnterstellung³ Arbeitgeber, welche einem GAV unterstehen, können den Anschluss infolge Wechsel der Vorsorgeeinrichtung in Abweichung von Abs. 1 unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils auf das Quartalsende kündigen, wenn:

- a. der Arbeitgeber der Stiftung bis zum Ablauf des Quartalsendes schriftlich bestätigt, dass die Kündigung im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung erfolgt; und
- b. der Arbeitgeber den Nachweis erbringt, dass die Personalvorsorge von einer anderen registrierten Vorsorgeeinrichtung übernommen wird, welche mit den GAV-Bestimmungen konform ist.

Betriebsaufgabe⁴ Der Anschluss kann vom Arbeitgeber in Abweichung von Abs. 1 per Datum der Betriebsaufgabe gekündigt werden, wenn er die entsprechende Bestätigung der Betriebsaufgabe durch die Ausgleichskasse erbringen kann.

Weiterführung Einzelunternehmung⁵ Führt der Inhaber des Einzelunternehmens den Betrieb nach Beendigung des Konkurses auch ohne Handelsregistereintrag weiter, so besteht der Anschluss nur bei entsprechender Mitteilung durch den Arbeitgeber weiter. Ohne Mitteilung des Arbeitgebers gilt der Anschluss per Eröffnung des Konkursverfahrens als aufgelöst.



Keine versicherten Personen ⁶ Der Anschluss kann vom Arbeitgeber gekündigt werden, wenn keine BVG-pflichtige oder rentenberechtigte Personen vorhanden sind. Die Auflösung erfolgt in Abweichung von Abs. 1 nach entsprechendem Antrag des Arbeitgebers per Datum des letzten Arbeitnehmersaustritts. Die Auflösung des Anschlusses ohne Einhaltung der Kündigungsfristen nach Abs. 1 ist unzulässig, wenn die Kündigungsfristen vom Arbeitgeber rechtsmissbräuchlich umgangen werden.

Art. 7 Folgen der Kündigung

Schicksal der Rentner ¹ Kündigt der Arbeitgeber diesen Anschluss, so werden auch alle Rentner an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

Teilliquidation ² Die Bestimmungen des bei Kündigung dieses Anschlusses gültigen Reglements zur Teilliquidation bleiben vorbehalten.

Art. 8 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ¹ Der Gerichtsstand richtet sich nach Artikel 73 BVG.

Anwendbares Recht ² Anwendbares Recht ist Schweizer Recht.

Ort

Datum

Unterschrift(en) des Arbeitgebers



Anhang zur Anmeldung zum Anschluss

Kostenreglement der Stiftung Auffangeinrichtung BVG zur Deckung von ausserordentlichen administrativen Umtrieben, gültig ab 01.01.2018

Allgemeine Durchführung der Vorsorge

Nach Ablauf der Meldefrist mitgeteilte

- Eintritte, pro versicherte Person und Kalenderjahr, in dem eine Beitragspflicht besteht	CHF	100.-
- Austritte, pro versicherte Person	CHF	100.-
- Lohnänderungen, pro versicherte Person	CHF	100.-

Zusatzversand von Dokumenten wegen ungültiger Anschlussadressen CHF 100.-

Mahnung Lohnliste CHF 100.-

Auflösung der Anschlussvereinbarung
 (bei Übertragung der Kapitalien an eine andere Vorsorgeeinrichtung) CHF 500.-
 zusätzlich pro versicherte Person CHF 100.-

Zwangsanschluss

Verfügung und Durchführung Zwangsanschluss (Art. 60 Abs. 2 Bst. a und d BVG) CHF 825.-

Verfügung Wiedererwägung CHF 450.-

Durchführung Leistungsfall bei fehlender Vorsorge (Art. 12 Abs. 2 BVG) CHF 750.-

Inkasso

Mahnung CHF 50.-

Betreibung CHF 100.-

Forderungseingabe CHF 100.-

Fortsetzungsbegehren CHF 100.-

Rechtsöffnung CHF 450.-

Konkursbegehren CHF 100.-

Insolvenzeingabe beim Sicherheitsfonds CHF 500.-

Verwertungsbegehren CHF 100.-

Erstellung eines Tilgungsplans CHF 100.-

Verzugszins ab Fälligkeit der Beiträge gemäss Art. 104 Abs. 1 OR 5 %

Spezielle Aufwendungen (nach Aufwand)

Stundensatz für Fachspezialisten CHF 250.-

Stundensatz für Kadermitarbeiter CHF 150.-

Stundensatz für Kundendienstmitarbeiter CHF 100.-

Gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 01.12.2017, basierend auf Art.3 Abs. 4 der Verordnung über die Ansprüche der Auffangeinrichtung der beruflichen Vorsorge vom 28.08.1985.

Der Stiftungsrat behält sich das Recht vor, das Kostenreglement zur Deckung von ausserordentlichen Umtrieben zu ändern. Eine Änderung wird vor Inkrafttreten mitgeteilt.